



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Umwelt und
Kommunalwirtschaft
GZ: (GB 7) 86.22

An alle
Fraktionen sowie Stadträtinnen/Stadträte
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Datum: - 4. DEZ. 2019

— **Beschlusskontrolle zu V1401/16 (Sitzungsnummer: SR/041/2017)**
Teilgebiets-Lärmaktionsplan Äußere Neustadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgender Zwischenstand kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

-
1. „Der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft prüft die während der Anhörung der Öffentlichkeit nach § 47d (3) BImSchG zum Entwurf des Teilgebiets-Lärmaktionsplanes Äußere Neustadt abgegebenen Stellungnahmen. Er beschließt über die Abwägung, wie es aus Anlage 1 zur Vorlage ersichtlich ist.
 2. Der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft nimmt das Ergebnis der Prüfung der Beschlussempfehlung des Ortsbeirates Neustadt vom 13.04.2015 zum Entwurf des Teilgebiets-Lärmaktionsplanes Äußere Neustadt vom 27.11.2014, wie es aus der Anlage 2 zur Vorlage ersichtlich ist, zur Kenntnis.
 3. Der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft beschließt den Teilgebiets-Lärmaktionsplan Äußere Neustadt in der Fassung vom 17.01.2017.
 - 4. Im Teilgebiets-Lärmaktionsplan Äußere Neustadt (2016) wird ergänzt:
 - a) Die Tempo-30-Zone in der Bautzener Straße ist bis zur Rothenburger Straße/Hoyerswerdaer Straße auszudehnen.
 - b) Die Höchstgeschwindigkeit auf Teilen der Görlitzer Straße, Rothenburger Straße und Louisenstraße ist auf 20 km/h herabzusetzen.
 5. Die Fahrbahndecken der Marienallee, Forststraße, Louisenstraße, Katharinenstraße, Pulsnitzer Straße und Jordanstraße sind gegen lärmarme Beläge auszutauschen.
 6. Von der Stauffenbergallee in Richtung Bischofsweg ist auf der Marienallee ein Verkehrsversuch für eine Einbahnstraßenregelung durchzuführen.

7. Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften sowie dem Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft ist halbjährlich der Stand der Umsetzung zu berichten.“

Es wird über Aktivitäten zu kurzfristig umzusetzenden und laufend anstehenden Maßnahmen berichtet. Dabei werden Zuarbeiten der Geschäftsbereiche Ordnung und Sicherheit sowie Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften berücksichtigt.

Maßnahme M1 durchgängige Geschwindigkeitsreduzierung auf dem Bischofsweg zwischen Königsbrücker Straße und Görlitzer Straße auf 30 km/h

Seit dem 22. Mai 2019 ist die Geschwindigkeit auf dem Bischofsweg zwischen Königsbrücker Straße und Förstereistraße auf 30 km/h beschränkt. Damit gilt in westlicher Fahrtrichtung zwischen Königsbrücker Straße und Görlitzer Straße durchgehend eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.

Die Straßenverkehrsbehörde hat den Entschluss gefasst, für den Straßenabschnitt Bischofsweg zwischen Förstereistraße und Görlitzer Straße in östliche Fahrtrichtung eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen anzuordnen. Das entsprechende Verwaltungsverfahren nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) wird kurzfristig in die Wege geleitet mit dem Ziel, die verkehrsrechtliche Anordnung der Verkehrszeichen noch vor Jahresende 2019 zu erlassen, soweit nicht in vorgenanntem Verfahren maßgebliche Bedenken zu Tage treten, mit denen sich nochmals auseinandergesetzt werden muss.

Maßnahme M2 regelmäßige Geschwindigkeitsüberwachung an Konfliktorten im Untersuchungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet wurden im Zeitraum 1. September 2017 bis 31. März 2019 folgende Geschwindigkeitsmessungen durch den Gemeindlichen Vollzugsdienst durchgeführt:

Straße	Anzahl der Geschwindigkeitsmessungen	Anzahl der Durchfahrten	Anzahl der Geschwindigkeitsverstöße
Stauffenbergallee	3	4.365	163
Bischofsweg	5	2.600	304
Bautzner Straße	6	5.245	115
Königsbrücker Straße	6	4.799	724
Hans-Oster-Straße	19	3.743	397
Dammweg	3	704	110
Forststraße	3	284	6
Dr.-Friedrich-Wolf-Straße	2	1.487	349
Tannenstraße	2	216	2

Die stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtmessanlage an der Bautzner Straße in Höhe Löwenstraße wies im genannten Zeitraum 1.369 Geschwindigkeitsverstöße nach.

Maßnahme M3 laufende Straßeninstandsetzungen im gesamten Untersuchungsgebiet

Seit Beschlussfassung wurden der Ausbau der Pulsnitzer Straße und der Martin-Luther-Straße sowie die bauliche Erneuerung des Bischofsweges zwischen Bischofsplatz und Schönbrunnstraße und der Louisenstraße zwischen Königsbrücker Straße und Alaunstraße abgeschlossen.

Maßnahme M4 grundhafte Sanierung/grundhafter Ausbau der Tannenstraße zwischen Königsbrücker Straße und Hans-Oster-Straße

Der Ausbau ist weiterhin in Planung.

Maßnahme M5 Schließung von Baulücken im Untersuchungsgebiet

An der Bautzner Straße und an der Dr.-Friedrich-Wolf-Straße wurden/werden insgesamt drei Baulücken geschlossen. Durch das Bauaufsichtsamt wurden zwei Baugenehmigungen für Gebäude ausgereicht, durch die sich voraussichtlich weitere Baulücken an der Bautzner Straße schließen werden. Darüber hinaus befindet sich ein Bauvorhaben an der Königsbrücker Straße im baurechtlichen Verfahren.

Maßnahme M9 Ausdehnung der Verkehrsberuhigung im gesamten Untersuchungsgebiet durch Tempo 20-Zonen und weitere Maßnahmen

- Ausdehnung des bestehenden verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches (Tempo-20-Zone) mit den Grenzen Bischofsweg im Norden, Prießnitzstraße im Osten, der Bautzner Straße im Süden und der Königsbrücker Straße im Westen,
- ausgenommen davon bleiben die verkehrsberuhigten Bereiche Seiffhennersdorfer Straße und in der Böhmisches Straße sowie die Rothenburger Straße und die Görlitzer Straße.

Nach § 45 Abs. 1 d StVO können in zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion (sogenannte verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche) Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen von weniger als 30 km/h angeordnet werden. Maßgebliche Merkmale eines solchen verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches sind, dass in der angrenzenden Bebauung zumindest im Erdgeschossbereich eine gewerbliche Nutzung im Sinne von Handel und Gastronomie, ggf. in Verbindung mit Warenauslagen oder Freischankflächen im Straßenraum davor, dominiert und dass dadurch ein entsprechend hohes Fußgängeraufkommen mit Querungsbedarf erzeugt wird, wodurch ein situatives Ausweichen von Fußgängern auf die Fahrbahn wiederkehrend anzutreffen ist.

Nach diesen Gesichtspunkten prüfte die Straßenverkehrsbehörde die in den genannten Gebietsgrenzen liegenden Straßenabschnitte und kam zu dem Ergebnis, dass die Errichtung einer Tempo 20-Zone in den Grenzen Bischofsweg im Norden, Prießnitzstraße im Osten, der Bautzner Straße im Süden und der Königsbrücker Straße im Westen aufgrund der fehlenden Voraussetzungen nicht flächendeckend angeordnet werden darf. Die Errichtung von Tempo 20-Zonen in der Rothenburger Straße und der Görlitzer Straße sind außerdem bereits vom Beschlusstext der Untermaßnahme her herausgenommen.

Für die Louisenstraße zwischen Alaunstraße und Rothenburger Straße wird eine Tempo 20-Zonenregelung jedoch in Betracht gezogen. Das entsprechende Verwaltungsverfahren nach § 45 StVO wurde am 10. Oktober 2019 in die Wege geleitet.

- Es ist zu prüfen, ob die Fußgängerquerung mit Mittelinsel auf dem Bischofsweg in Höhe der Kamenzer Straße zu einem Fußgängerüberweg („Zebrastrreifen“) ausgebaut werden kann.

Auch nachdem auf der Grundlage des Beschlusses A0404/18 zahlreiche Fußgängerquerungen zu prüfen sind, gibt es keine neuen Erkenntnisse zur Fußgängerquerung auf dem Bischofsweg in Höhe der Kamenzer Straße.

Das bisherige Prüfergebnis, dass die Fußgängerquerung nicht zu einem Fußgängerüberweg ausgebaut werden soll, gilt nach wie vor. Mit dem Bau der Querungshilfe wurde eine den örtlichen sowie verkehrlichen Bedingungen angemessene Lösung geschaffen, welche von den Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern gut angenommen wird und den zu Fuß Gehenden hinreichend Sicherheit beim Überqueren der Straße bietet. In der elektronischen Unfalldatenbank der Polizeidirektion Dresden sind an dieser Stelle keine Unfälle mit zu Fuß Gehenden verzeichnet.

Angesichts dessen, dass diese Mittelinsel auch von vielen Radfahrenden benutzt wird, wäre die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit allerdings kontraproduktiv.

- Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Teilen der Görlitzer Straße und der Rothenburger Straße (BeschlussV1401/16 Sitzung SR/041/2017, Ziff. 4b)

Ungeachtet dessen, dass die Görlitzer Straße und die Rothenburger Straße schon bereits laut Untermaßnahme M9 von Geschwindigkeitsreduzierungen ausgenommen sein sollen (s. o.), kann auch aus straßenverkehrsrechtlichen Gründen keine weitere Herabsetzung der Geschwindigkeit auf diesen Straßen erfolgen. Sowohl auf der Görlitzer Straße als auch auf der Rothenburger Straße bestehen bereits Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h. Weitergehende Beschränkungen, insbesondere des fließenden Verkehrs, dürfen nach § 45 Abs. 9 StVO nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter (z. B. der Schutz der Wohnbevölkerung vor Straßenverkehrslärm) erheblich übersteigt.

Durch die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auf 20 km/h ist an beiden Straßen nur eine geringfügige Abnahme der Geräuschpegel zu erwarten. Der vergleichsweise geringen Lärminderung steht das Interesse an der Aufrechterhaltung einer durch die bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung ohnehin eingeschränkten Leichtigkeit des Straßenbahn- und Kfz-Verkehrs gegenüber. Die Straßen gehören zum ÖPNV-Netz und sind als Sammelstraßen Teil des Hauptstraßennetzes.

Die Rothenburger Straße dient vor allem in Süd-Nord-Richtung im weiterführenden Streckenverlauf ab dem „26er Ring“ (Albertbrücke/Hoyerswerdaer Straße) der verkehrlichen Erschließung der Äußeren Neustadt und bündelt diesen Verkehr. Bei einer weitergehenden Geschwindigkeitsbeschränkung bestünde das Risiko einer Verdrängung des Verkehrs in das Nebennetz. Dies würde den stadtplanerischen Zielen zuwiderlaufen.

- Ausweisung einer Tempo 20-Zone (Nord) mit den Grenzen Stauffenbergallee im Norden, Prießnitzstraße im Osten, Bischofsweg im Süden und Alaunplatz im Westen

Die in den genannten Gebietsgrenzen liegenden Straßenabschnitte mit überwiegender Wohnbebauung erfüllen die vorgenannten straßenverkehrsrechtlichen Rahmenbedingungen für verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche nicht.

- Durchführung eines Verkehrsversuches für eine Einbahnstraßenregelung auf der Marienallee von der Stauffenbergallee in Richtung Bischofsweg (Beschluss V1401/16 Sitzung SR/041/2017, Ziffer 6)

Für einen Verkehrsversuch fehlt es an den Voraussetzungen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO. Die Lärminderung stellt kein Versuchsziel dar. Außerdem ist für die verkehrsbeschränkende Maßnahme „Einbahnstraße“ die Maßgabe des § 45 Abs. 9 StVO nicht erfüllt.

Die Marienallee als Einbahnstraße zu führen, wurde bereits in der jüngeren Vergangenheit geprüft und abschlägig entschieden. Die Lärmbetroffenheit der Bewohnerschaft durch den bestehenden Zweirichtungsverkehr erreicht nicht das erforderliche Ausmaß. Die getroffene Entscheidung gegen eine Einbahnstraßenregelung wurde im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens geprüft und seitens des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr als höhere Straßenverkehrsbehörde bestandskräftig bestätigt.

Maßnahme M12 grundhafte Sanierung/grundhafter Ausbau der Königsbrücker Straße zwischen Albertplatz und Stauffenbergallee

Maßnahme M13 grundhafte Sanierung/grundhafter Ausbau des Bischofsweges zwischen Schönbrunnstraße und Förstereistraße

Die gemeinsam zu realisierenden Verkehrsbauvorhaben durchlaufen zurzeit das Genehmigungsverfahren. Die Anhörung der Öffentlichkeit hat stattgefunden. Gegenwärtig setzen sich die Genehmigungsbehörde und die Landeshauptstadt Dresden als Einreicher mit den eingegangenen Einwendungen und Hinweisen auseinander.

Maßnahme M15 Geschwindigkeitsreduzierung auf der Bautzner Straße in beiden Fahrtrichtungen zwischen der Rothenburger Straße und Prießnitzstraße auf 30 km/h

Die Geschwindigkeit auf der Bautzner Straße zwischen Rothenburger Straße und Prießnitzstraße ist seit 11. Juli 2019 in der Zeit von 22 bis 6 Uhr in beiden Fahrtrichtungen auf 30 km/h beschränkt.

Maßnahme M25 Förderung der Elektromobilität in der Äußeren Neustadt

Insgesamt gibt es zurzeit sechs Ladestationen im Untersuchungsgebiet. Am Mobilitätspunkt „Bahnhof Neustadt“ wurden im September 2017 zwei Ladeplätze mit 50 Kilowatt elektrischer Leistung installiert und in Betrieb genommen. Dort wird bis 2020 der Ausbau mit vier weiteren Schnellladeplätzen als zentrales Angebot umgesetzt. Noch in 2019 wird auch der Carolaplatz mit sechs Schnellladeplätzen ausgerüstet werden.

nächste Beschlusskontrolle: 30. November 2020

Mit freundlichen Grüßen



Eva Jährigen
Beigeordnete für Umwelt und Kommunalwirtschaft

Kenntnisnahme:



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister